

Workshop

„Rechtliche Fragen rund um FanArt und FanFiction“

GLIEDERUNG:

1. Einleitung
2. Das Urheberrecht
3. Recht am eigenen Bild(nis)
4. Ansprüche der Betroffenen
5. Handlungsempfehlungen
6. Fazit

1. EINLEITUNG

Der im Rahmen der RingCon 2013 in Bonn gehaltene Workshop/Vortrag fand großen Anklang; offenbar haben sich viele schon einmal mit dem Thema beschäftigt und waren begierig darauf, zu erfahren, was man darf, was man ggfs. lassen sollte und wie ganz allgemein FanArt und FanFiction rechtlich einzuordnen sind.

Gerade im Fandom-Bereich sind FanArt und FanFiction praktisch nicht mehr hinweg zu denken – und das zum Glück, denn die vielen Ideen, Mühen und nicht selten auch Kosten, welche die Fans hierfür aufwenden, tragen schließlich einen erheblichen Teil dazu bei, dass die gesamte Szene mit Leben erfüllt ist und nicht zuletzt die als Vorlage dienenden Personen und Werke erheblich in ihrer Bekanntheit gesteigert werden.

Das mag letztlich auch der Grund dafür sein, dass die Berechtigten der als Vorlage dienenden Personen und Werke (also z.B. Verlage, Produktionsfirmen, Schauspieler, Autoren) so selten Maßnahmen gegen FanArt oder FanFiction ergreifen, selbst wenn letztere einmal das Maß des rechtlich zulässigen überschreiten.

Im Workshop kamen viele Fragen auf, die aus Zeitgründen leider nicht alle beantwortet werden konnten. Nach dem Workshop konnte ich noch dem einen und der anderen Rede und Antwort stehen, es kam jedoch immer wieder insbesondere die Frage nach einer Zusammenfassung des Workshop-Inhalts bzw. einer Art Leitfaden als Handlungsempfehlung auf.

Aus diesem Grund habe ich nun vorliegend die wichtigsten Eckpunkte aus dem Workshop stichwortartig zusammengefasst. Gelegentlich werde ich diese noch zum Fließtext verschriften, dann freilich zudem mit ausführlicheren Hinweisen. Ich denke allerdings, für den Anfang dürfte das vorliegende Skript die wichtigsten Punkte aufgreifen.

Im Anschluss an die Inhalte des Workshops habe ich schließlich ein paar Handlungsempfehlungen aufnotiert, die insbesondere für all jene gedacht sind, die z.B. Foren betreiben oder regelmäßig eigene oder fremde FanArt und FanFiction posten.

WAS IST FANFICTION?

1. Definition: *„Bezeichnung für Werke, die von Fans eines literarischen oder trivialliterarischen Originalwerks (z.B. Film, Fernsehserie, Bücher, Computerspiele) oder auch real existierender Menschen*

(z.B. bekannte Schauspieler, Musiker, Sportler) erstellt werden, welche die Protagonisten und/oder die Welt dieses Werkes bzw. die jeweiligen Personen in einer neuen, fortgeführten oder alternativen Handlung darstellen.“ (Quelle: Wikipedia.de, Stand 17.10.2013)

2. Definition: *„Fanggeschichten und Gedichte über Charaktere, deren Copyright nicht beim Autor der Arbeit selbst liegt. Eine bereits existierende Geschichte wird von einem Fan derselben weitererzählt, ausgeschmückt oder auch umgeschrieben.“* (Quelle: FanFiktion.de, Stand 17.10.2013)

WAS IST FANART?

Definition: *„Gezeichnete Werke, die Fans eines Künstlers, einer Musikgruppe, eines Autors, einer Fernsehserie oder Ähnlichem anfertigen. [...] Der typische Stil des Vorbildes wird imitiert, abgewandelt oder erweitert.“* (Quelle: Wikipedia.de, Stand 17.10.2013)

2. DAS URHEBERRECHT

ALLGEMEINES ZUM URHEBERRECHT

Funktion: Schutz der Interessen des Urhebers. Der Urheber verfügt über umfassende, absolute (d.h., gegenüber jedermann geltende) Rechte, darüber zu bestimmen, was mit seinem Werk geschieht.

Als Berechtigter kommt allein der Urheber in Betracht. Allerdings kann er Nutzungsrechte auf Dritte vertraglich übertragen. Inhalt und Umfang können von den Vertragsparteien frei bestimmt werden, bis hin zum Ausschluss des Urhebers an der Nutzung („exklusive Rechteübertragung“).

In Deutschland geregelt im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, kurz: UrhG.

Generalvorschrift § 2 Abs. 2 UrhG: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche, geistige Schöpfungen“.

Gesetzliche Regelbeispiele: Sprachwerke wie z.B. Schriftwerke oder Reden, Werke der bildenden Künste und der angewandten Kunst, Lichtbildwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Im weitesten Sinne auch Lichtbilder (Lichtbilder, also „schlichte“ Fotos, gelten zwar nicht als Werke. Allerdings besagt § 72 UrhG, dass Lichtbilder wie Lichtbildwerke geschützt werden; lediglich die Schutzfrist ist kürzer).

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes: es ist keine Eintragung notwendig, es müssen keine Kosten aufgewendet werden (Es gibt eine Urheberrolle als Register anonymer und pseudonymer Werke; eine Eintragung darin hat aber keinen rechtsbegründenden Charakter).

Das Werk muss sinnlich wahrnehmbar gemacht werden. Reine Ideen, die noch nicht irgendwie Ausdruck in einem Werk gefunden haben, sind nicht geschützt.

Umgekehrt können aber auch fiktive Plots geschützt sein, wenn sie einmal durch ein Werk verkörpert wurden (z.B. der Handlungsstrang in einem Roman oder fiktive Charaktere in einer Erzählung; sog. „Fabelschutz“).

Wann die notwendige Schöpfungshöhe erreicht ist, damit ein Werk Urheberrechtsschutz genießt, insbesondere, wann z.B. fiktive Elemente wie die Beschreibungen von Charakteren oder Plots so viel schöpferische Eigenart aufweisen, dass sei eigenständig urheberrechtlichen Schutz nicht nur für die konkrete Formulierung, sondern auch für die dahinter stehende Idee (Fabel) genießen, ist stets eine Frage des Einzelfalls und kann nicht pauschal beantwortet werden.

WELCHE RECHTE HAT DER URHEBER?

Urheberpersönlichkeitsrechte: Z.B. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, Schutz vor Bearbeitungen und Entstellungen.

Verwertungsrechte: Z.B. Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag und Aufführung, Senderecht, öffentliche Zugänglichmachung, uvm.

GRENZEN DES URHEBERRECHTS

Zeitliche Schranke: Schutzdauer beträgt bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers (bei Lichtbildern: 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes).

Inhaltliche Schranken: z.B. Zitatrecht (Achtung: Pflicht zur Quellenangabe beachten!), Privatgebrauch, freie Benutzung (wird im Gesetz nicht als Schranke erwähnt, ist de facto aber als eine zu behandeln).

FREIE BENUTZUNG UND (UNFREIE) BEARBEITUNG

Grundsatz: Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Erst dann, wenn das neu geschaffene Werk sich deutlich von dem Ursprungswerk abhebt, liegt keine Bearbeitung mehr vor, sondern eine sog. freie Benutzung. Diese kann nur angenommen werden, wenn das neue Werk gegenüber dem benutzten Werk selbständig ist.

Maßgebend dafür ist der Abstand, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werks hält. Eine freie Benutzung setzt voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werks „verblassen“.

In der Regel geschieht dies dadurch, dass das ältere Werk nur noch als Anregung für das neue Werk erscheint.

Seit jeher werden an eine freie Benutzung strenge Maßstäbe angelegt.

3. DAS RECHT AM EIGENEN BILDNIS

In Deutschland spezialgesetzlich geregelt im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, kurz: KUG.

Schützt das Recht am eigenen Bild(nis): Mit Bildnis ist jede erkennbare Wiedergabe einer Person gemeint, also auch Zeichnungen, Karikaturen, Fotomontagen oder gar Doppelgänger. Es reicht der begründete Verdacht aus, dass die abgebildete Person identifiziert werden könnte.

Grundsatz: keine Verbreitung oder Veröffentlichung des Bildnisses ohne Einwilligung des Betroffenen (=Abgebildeten).

Ausnahmen, die keiner Einwilligung bedürfen:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Personen sind nur Beiwerk einer Örtlichkeit
- Bilder von öffentlichen Versammlungen
- Nicht auf Bestellung angefertigte Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen

In allen Fällen jedoch: Interessenabwägung!

Interessenabwägung: Interesse des Abgebildeten vs. Informationsinteresse der Öffentlichkeit (oder

vergleichbares Interesse).

Kein berechtigtes Interesse ist etwa gegeben bei der Verwendung des Bildnisses zu Werbezwecken, bei Eingriffen in die Intimsphäre des Abgebildeten, bei Erniedrigungen usw.

4. ANSPRÜCHE DER BETROFFENEN

In der Regel haben die Betroffenen (also die Urheber sowie die abgebildeten Personen) im Falle von begründeten Rechtsverletzungen folgende Ansprüche gegen den oder die Verursacher:

- Anspruch gegen den Verletzer auf Beseitigung und Unterlassung (verschuldensunabhängig!).
- Schadenersatz (setzt Verschulden voraus: Vorsatz oder Fahrlässigkeit = außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt).
- Kostenersatz (z.B. Ermittlungskosten, Anwaltskosten).
- Anspruch auf Vernichtung etwaiger Vorlagen und Vervielfältigungsstücke.
- Bei vorsätzlicher Verletzung: Strafanzeige durch den Betroffenen und ggfs. daran anknüpfende strafrechtliche Verurteilung.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

FanArt und FanFiction tangieren unzweifelhaft in mehr oder minder starkem Ausmaß die Rechte an den Ursprungswerken und Personen, die als Vorlage dienen. Soweit dies allein im privaten Bereich geschieht, bestehen keine Bedenken. Als Nutzung im privaten Bereich meine ich damit die Nutzung der FanArt / FanFiction allein für den Schöpfer selbst bzw. innerhalb dessen Familie oder gerade noch im engsten Freundeskreis. Denn urheberrechtlich ist der Privatgebrauch ohne weiteres zulässig; und auch bezüglich des Rechts am eigenen Bildnis ist die Privatnutzung praktisch durchweg zulässig, da in diesem Fall keine Verbreitung oder Veröffentlichung erfolgt.

Sobald Werke jedoch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wird der Privatbereich jedenfalls verlassen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich z.B. nur um eine private Homepage handelt, die vielleicht auch nur wenigen Personen unmittelbar bekannt ist, auf die aber dennoch praktisch jedermann potentiellen Zugriff hat. Möchte man die Öffentlichkeit sicher ausschließen, muss man den Zugang zu den Werken für Unbefugte verhindern, etwa durch passwortgeschützte Zugangssicherung.

Werden Werke insbesondere auf Homepages angeboten (z.B. im Rahmen einer Galerie auf einer FanArt Website), liegt urheberrechtlich eine sog. öffentliche Zugänglichmachung vor, in Bezug auf das Recht am eigenen Bildnis eine grundsätzlich zustimmungsbedürftige Veröffentlichung / Verbreitung. Gleiches gilt etwa beim Posten eines Werks in sozialen Netzwerken oder in Foren und Gästebüchern.

Sobald dies also der Fall ist, sollte man (möglichst vorher!) durchaus genauer prüfen, was man da anbietet / postet usw. Denn haben Dritte Rechte an dem Werk, können Sie die Benutzung womöglich unterbinden und zudem drohen – und das ist im Kern ja immer das größte Problem – mitunter durch Abmahnungen recht spürbare Kostenersatzansprüche.

FanArt und FanFiction definieren sich u.a. geradewegs dadurch, dass auf vorgegebene Inhalte zurückgegriffen bzw. darauf Bezug genommen wird. Sei es das Porträt eines Schauspielers, sei es die

Zeichnung einer Filmszene oder etwa das Schreiben einer Fortsetzungsgeschichte zu einem Roman: es wird unmittelbar an das Bildnis einer Person / den Inhalt eines Werks angeknüpft.

Aus urheberrechtlicher Sicht ist daher insbesondere bei FanFiction und FanArt, die selbst urheberrechtliche Werke als Vorlagen aufgreifen, die Frage zu stellen, ob das neu geschaffene Werk sich bereits als freie Benutzung darstellt (und damit das Ursprungswerk praktisch nicht mehr erkennbar ist), oder ob es sich um eine Bearbeitung handelt. In letzterem Fall kommt man nicht umhin, dass dann für die Verwertung eigentlich die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers eingeholt werden müsste. Das Urheberrecht ist ein scharfes Schwert und an dieser Stelle m.E. sogar zu scharf – ändert aber nunmal nichts an der bestehenden Rechtslage. Wenn man wirklich sicher gehen und jedes Risiko für sich ausschließen will, weil man Bedenken an der Zulässigkeit der Nutzung hat, dann führt kein Weg daran vorbei, das Einverständnis vom Rechteinhaber einzuholen. Manchmal erklären sich Rechteinhaber durchaus generell mit FanArt und FanFiction einverstanden, oder fordern gar dazu auf (z.B. im Rahmen eines Zeichenwettbewerbs), sodass es gar nicht der Einholung der Zustimmung bedarf. Das dürfte aber die Ausnahme sein.

FanArt, die (bekannte) Persönlichkeiten zeigt, ist in vielen Fällen wohl zulässig – solange die Werke nicht verkauft werden oder z.B. damit Werbung getrieben wird. Das KUG erlaubt es, Bildnisse von Personen in einem engen Rahmen zu veröffentlichen und zu verbreiten, sofern die Personen entweder als sog. Personen der Zeitgeschichte bekannt sind (Schauspieler, die durch ihre Filme und Serien bekannt sind; Personen des öffentlichen Lebens, usw.) oder wenn die Werke, die das Bildnis zeigen, einem höheren Interesse der Kunst dienen; Ist die FanArt also künstlerisch anspruchsvoll, dürfte dieser Tatbestand in aller Regel erfüllt sein.

Ist man sich hingegen unsicher, ob die Verwendung des Bildnisses ohne Zustimmung erlaubt ist (ist z.B. ein Schauspieler aus einer 80er-Jahre Fernsehserie, die heute nicht mehr ausgestrahlt wird, noch eine Person der Zeitgeschichte?) und insbesondere dann, wenn man mit den Werken Geld verdient oder öffentlich für sich damit wirbt, sollte auch hier die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Viele Werke kombinieren schließlich Elemente aus dem Urheberrecht an einer Vorlage und dem Recht am Bildnis der abgebildeten Person. So gibt es derivative FanArt Werke, die selbst auf einem anderen FanArt Werk aufbauen: hier können z.B. nicht nur die Rechte der abgebildeten Person, sondern auch die Urheberrechte des vorigen Zeichners betroffen sein.

WIE KOMME ICH AN DIE RECHTE?

Wer Rechteinhaber ist und folglich an wen man sich wenden sollte, möchte man die Zustimmung zur Nutzung einholen, kann sehr unterschiedlich sein. Prinzipiell sind die betroffenen Urheber bzw. Personen die originären Rechteinhaber, diese haben ihre Rechte aber oftmals an Dritte übertragen. Die Nutzungsrechte an Werken liegen, wenn diese z.B. kommerziell ausgewertet werden, in der Regel bei bestimmten Verlagen. An den meisten Werkexemplaren finden sich Rechtevermerke und Hinweise auf die Rechteinhaber. Hier lohnt es sich, einfach genauer hinzuschauen und dann die zuständigen Stellen zu kontaktieren. Bei bestimmten Personen (z.B. Schauspielern) macht es Sinn, bei deren Managements anzufragen oder die Personen unmittelbar zu kontaktieren (z.B. über soziale Netzwerke). Das funktioniert in der heutigen Zeit durchaus gut.

Auch kann ein Blick ins Internet und insbesondere Wikipedia, Websites zu den Werken oder den Personen, die IMDB, und nicht zuletzt auch Google ganz allgemein nichts schaden. Über kurz oder lang wird man fündig werden. Meistens geht es schnell, in wenigen Fällen kann sich eine Rechtklärung allerdings auch mal sehr lange hinziehen.

DIE TÄGLICHE PRAXIS

Das soll letztlich kein Aufruf zum Rechtsbruch werden, aber: wir Juristen haben nun einmal allgemein den Ruf, alles schlecht zu reden und Probleme zu suchen bzw. zu finden, wo es gar keine gibt.

Fakt ist, es gibt unzählige FanArt und FanFiction. Ich muss nur 5 Minuten im Internet suchen und finde auf Anhieb zudem zahlreiche Werke, die sicherlich – formell gesehen – rechtswidrig sind bzw. rechtswidrig genutzt werden. Dennoch: einen Aufschrei, etwa in Form von Massenabmahnungen, habe ich in diesem Bereich noch nicht vernommen. Wohl deswegen, weil hier einfach die Rechteinhaber vielfach das Geschehene tolerieren.

Aus Sicht eines wirtschaftlichen Verwerters können FanArt und FanFiction wirkungsvolle – und vor allem: kostenlose! – Marketinginstrumente sein. Wie schön ist es denn, wenn Dritte für mich und meine Produkte Werbung machen, ohne dass ich dafür bezahlen muss?

Zudem, zumindest kann ich mir dies vorstellen, fühlen sich vielfach die Urheber der Ursprungswerke auch geehrt. Ich nehme mich dafür einmal selbst als Beispiel: regelmäßig finde ich über Google neue Werke, die Designs aufgreifen, an denen ich die Rechte halte. Solange dies im nicht-kommerziellen Bereich erfolgt, erfreue ich mich daran und habe auch schon zu einigen Zeichnern dadurch Kontakte geknüpft. Wenn ich hingegen erleben muss, dass meine Werke ungefragt für Bücher und Spiele verwendet werden, die zum Verkauf angeboten werden, bin ich – und zwar absolut zu Recht – schnell empört und will dies zügig unterbinden.

Zusammenfassend ist damit zu sagen, dass FanArt und FanFiction nichts Neues sind und es solches schon seit Jahren und Jahrzehnten gibt. Vor allem das Internet hat dem Ganzen jedoch neuen Schwung verliehen und Galerien, Fansites und Foren zu diesem Thema sind geradezu wie Pilze aus dem Boden geschossen.

Mit den Möglichkeiten des Internets ist die Verbreitung deutlich erleichtert worden, zugleich damit allerdings die Auffindbarkeit: Nutzer genauso wie Rechteinhaber finden sich schnell, wenn sie es möchten.

Alles in allem sollte man, wie immer, eine gesunde Abwägung vornehmen bezüglich dessen, was sinnvoll und zumutbar erscheint, um Problemen aus dem Weg zu gehen, und dem, was im Falle von Verstößen an Konsequenzen droht. Aber ein kleiner Tipp: fragen kostet nichts! Und eine E-Mail schicken ebenfalls.

WAS SOLLTE ICH BEI MEINER WEBSITE BEACHTEN?

Wenn Du FanArt und FanFiction anbietest, dann achte bitte auf folgendes:

- prüfe einmal anhand der obigen Kriterien, ob möglicherweise bei manchen Werken Rechte Dritter tangiert werden. Wenn Du Dir unsicher bist, frage Freunde, die ähnliches anbieten, um Rat; Bei Bedarf zieh einen Fachmann hinzu. Kommst Du zu dem Ergebnis, dass Rechte betroffen sein könnten, versuche im Zweifel, das Einverständnis des/der Betroffenen einzuholen.
- soll Dein Angebot kommerzieller Natur sein (Verkauf der Werke; Bewerbung anderer eigener oder fremder Werke mit den FanArt / FanFiction Werken), geht ohne Zustimmung der Betroffenen überhaupt nichts. Das ist weniger eine rechtliche Frage als vielmehr eine Frage der Fairness: wenn ich mit fremder Leistung Geld verdiene, kann es nicht sein, dass derjenige daran nicht partizipiert oder zumindest bescheid weiß.
- wenn Du fremde Werke anbietest, lasse Dir, z.B. im Rahmen von Nutzungsbestimmungen (z.B. Forenregeln etc.) versichern, dass diejenigen, die Werke hochladen, das Recht zur entsprechenden Nutzung haben. Mindestens solltest Du Dich absichern, dass diejenigen mit Dir haften oder Dich von Kosten freistellen, falls Ansprüche wegen der jeweiligen Werke von Dritten geltend gemacht werden. Du haftest zwar grundsätzlich nicht per se für Inhalte Dritter, sondern in der Regel erst dann, wenn Du Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangst; in diesem Fall musst Du dann unverzüglich alles Notwendige und Erforderliche tun, um die Rechtsverletzung zu beseitigen. Im Einzelfall kann es aber sein, dass Dir Inhalte Dritter als eigene zugerechnet werden, etwa, wenn Du diese nach außen als eigene anbietest.

Beispiel für die Formulierung einer vergleichbaren Klausel in Nutzungsbestimmungen:

„Nutzer sind für die von Ihnen verwendeten und veröffentlichten Inhalte selbst verantwortlich. Es dürfen nur Inhalte verwendet werden, an welchen die Nutzer auch die Rechte halten bzw. eine Nutzungserlaubnis besitzen.

Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Urheber-, Leistungsschutzrechte sowie das Recht am eigenen Bild und Namens- und Persönlichkeitsrechte) sind zu achten; Verstöße hiergegen sind verboten. Dies gilt insbesondere für das Einstellen von fremden Texten, Bild- und Videomaterial sowie Verlinkungen hierzu, welche Rechte Dritter beeinträchtigen. Der Nutzer stellt diesbezüglich den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter vollständig frei. Dies beinhaltet auch die Freistellung von etwaigen Rechtsverteidigungs- und Gerichtskosten.

Hat der Betreiber begründete Bedenken gegen die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Inhalten des Nutzers, kann der Betreiber diese ohne weiteres entfernen. Hierüber soll er den Nutzer alsbald informieren.“

Die Verwendung einer solchen oder ähnlichen Klausel in Nutzungsbestimmungen von Foren etc. (die von den jeweiligen Nutzern auf jeden Fall akzeptiert werden müssen, was elektronisch protokolliert werden sollte) entbindet natürlich nicht von der Pflicht, einzuschreiten, wenn man auf einen vermeintlichen Rechtsverstoß durch andere Nutzer oder Dritte hingewiesen wird.

- Erhältst Du einmal einen Hinweis auf einen – vermeintlichen – Rechtsverstoß bzw. gar eine Abmahnung (= formale Aufforderung, etwas bestimmtes, hier also den vermeintlichen Rechtsverstoß, zu unterlassen), muss das nicht gleich das Ende sein. In aller Regel lässt sich mit den Rechteinhabern gut reden. Was die Kosten anbetrifft, so sind diese auch für Nutzungen auf privaten Seiten erst neulich nochmals vom Gesetzgeber gedeckelt worden. Bevor Du gar nichts unternimmst und es damit auf eine Klage ankommen lässt (die insbesondere wege der im Urheber- und Persönlichkeitsrecht hohen Streitwerte durchaus kostspielig werden kann), informiere Dich lieber eingehend oder greif zum Hörer und frage einen Fachmann um Rat. Wie schon erwähnt, haftet insbesondere bei Foren oder ähnlichen Websites, die Drittcontent anbieten, der Seitenbetreiber nicht automatisch. Reagiert er jedoch überhaupt nicht, wandeln sich seine Kenntnis von den Umständen und sein Untätigbleiben nach einer gewissen Zeit auf jeden Fall in eine Haftung. Welche Maßnahmen angemessen sind, wenn man auf einen Verstoß hingewiesen wird, hängt von den konkreten Umstände ab; jedenfalls sollte der Betreiber unverzüglich den Nutzer, dessen veröffentlichter Inhalt kritisiert wird, zu einer sofortigen Stellungnahme auffordern. Lässt sich innerhalb 3 bis 4 Tagen die Sache nicht aufklären oder stellt sich heraus, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, muss umgehend der rechtswidrige Inhalt offline genommen werden (und zwar auch aus etwaigen Unterseiten etc., wo er noch zu finden sein könnte). Sofern das Entfernen zuvor keine großen Mühen bedeutet, ist es sinnvoll, schon unmittelbar mit Erhalt des Hinweises / der Abmahnung die streitigen Inhalte vorsorglich zu entfernen.

- Allen Betroffenen, die sich durch fremde FanArt oder FanFiction verletzt fühlen, lege ich ans Herz, sich erst einmal persönlich mit den vermeintlichen Verletzern in Verbindung zu setzen. Oftmals bestehen einfach nur Missverständnisse, die sich schnell aufklären lassen oder man findet zu einer gemeinsamen Lösung. Man muss nicht immer gleich mit den Säbeln rasseln.

Bitte beachte, dass die vorliegende Handlungsempfehlung keine Rechtsberatung ersetzen kann und es gerade im Bereich des Urheber- und Persönlichkeitsrechts sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt.

6. FAZIT

Es ist aus meiner Sicht wünschenswert und zum Erhalt einer vielfältigen (Medien)Kultur und künstlerischen Landschaft geradezu unumgänglich, dass sich Fans mit ihren favorisierten Werken und Idolen in Form von FanWorks im weitesten Sinne auseinandersetzen. Hierzu zählen insbesondere die Mittel der FanArt und FanFiction.

Soweit unsere Rechtsordnung bereits versucht, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen

Beteiligten zu schaffen und unter gewissen Voraussetzungen FanArt und FanFiction für zulässig erklärt, gelingt ihr dies zum Teil ganz gut und in diesen Fällen dürften sich viele Probleme für die Verwender gar nicht erst stellen. Sofern hingegen Unklarheiten bestehen oder die Rechtslage eindeutig gegen eine Zulässigkeit spricht, reicht mitunter eine kurze Nachfrage aus, um das eigene Vorhaben zulässig zu machen und sich Diskussionen und Streitigkeiten zu ersparen.

Ich hoffe, dass die Szene weiterhin derart floriert und man noch viele tolle Werke zu bestaunen haben wird.